

## Mietbedingungen

- 
- 01 Der Mieter muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein.

---

  - 02 Die Mietware ist erst bei Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung reserviert.

---

  - 03 Vermieter und Mieter verpflichten sich zu einem reibungslosen Ablauf des Auftrags.

---

  - 04 Wird oder kann der Rückgabetermin nicht eingehalten werden, so wird dem Mieter pro Verzugstag 150 % des Mietbetrages in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

---

  - 05 Der Mieter hat das Recht, sich die Mietware (einzelne Komponenten) vorführen zu lassen.

---

  - 06 Bei technischen Störungen und Ausfällen von einzelnen Komponenten oder von der gesamten Anlage durch unsachgemässe Bedienung, Transportschaden, Witterungseinfluss, Beschädigung durch Dritte, Stromschlag, usw. kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

---

  - 07 Die Einhaltung der Schall- und Laserschutzverordnung SLV obliegt dem Mieter/Veranstalter. Die SLV ist unter <http://www.pa-rentals.ch/docus/slv.pdf> verfügbar.

---

  - 08 Der Transport, Auf- und Abbau sowie die Bedienung ist – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – Sache des Mieters. Der Transport muss mit einem geschlossenen, witterungsgeschützten Fahrzeug erfolgen.

---

  - 09 Der Auftraggeber ist verantwortlich für allfällige Fahrbewilligungen wie Zutrittsberechtigung, Parkplatz, Carnet, Strassen-, Tunnel- oder Brücken Zoll, Sonntags- und Nacht-Fahrbewilligung. Alle anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

---

  - 10 Für die Bereitstellung von Bühne oder Zelt (und dessen Zufahrt), Strom und Bewachung ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, der Auftraggeber/Mieter verantwortlich.

---

  - 11 Der Mieter ist haftbar für Diebstahl und Sachbeschädigung der gemieteten Geräte.

---

  - 12 Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die an den gemieteten Geräten entstehen. Bei Beschädigung oder Verlust trägt der Mieter die Reparatur, bzw. Anschaffungskosten. Fehlendes Mietmaterial wird dem Mieter innerhalb 7 Tagen in Rechnung gestellt.

---

  - 13 Die Anlage muss witterungsgeschützt aufgestellt und betrieben werden.

---

  - 14 Die Geräte, welche in Transportkoffer und Cases eingebaut sind, dürfen nicht ausgebaut werden.

---

  - 15 Mitgelieferte Kabel (Strom, Audio, Lautsprecher, Multicore) müssen gereinigt, unverdreht und aufgerollt zurück gegeben werden.

---

  - 16 Die von uns vermieteten Geräte sind für versierte/instruierte Personen bestimmt.

---

  - 17 Für Sach- und Personenschäden übernehmen wir keine Haftung.

---

  - 18 Der Mietbetrag ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, in bar bei Auslieferung der Ware fällig. Auf Wunsch und nach schriftlicher Bestätigung durch uns kann die Bezahlung auch per Rechnung zahlbar innert 10 Tagen rein netto erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird dem Mieter ein Verzugszins von 6,5 % p. A. berechnet.

---

  - 19 Der Mieter bezahlt bei Auftrags-Rücktritt bis 10 Tage vor Auslieferungstermin 50 % vom Mietbetrag, für jeden weiteren Tag sind 5 % vom Mietbetrag fällig.

---

  - 20 Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, die Mietbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Bei Streitfällen, welche in den Mietbedingungen nicht geregelt sind, beziehen wir uns auf das Schweizerische Obligationenrecht Art. 253-274 mit Gerichtsstand in St. Gallen.

---

  - 21 Waldkirch, 21.05.2015